

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates
23.11.2021



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

31981

The

Änderungsantrag

zur Beschlussvorlage/zum Beschlussantrag B-178/2021

an den Stadtrat zur Sitzung am 24.11.2021

Einreicher:

FDP-Fraktion

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag: (Produktuntergruppe)

Änderung (Ergänzung/~~Streichung~~/~~Ersatz durch Alternative~~)

Änderungen sind fett markiert.

1. die Befreiung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ entsprechend Elektromobilitätsgesetz von der Parkgebührenpflicht bis zum 31.12.2023 zu verlängern. **Innerhalb der städtischen Parkzone 1 wird diese Befreiung auf eine tägliche Höchstparkdauer von 2 Stunden begrenzt.**

i.A. Clemens Heydrich

Unterschrift

Begründung:

Die Begrenzung erfolgt, um die Nutzung der Parkflächen durch Anwohner oder Angestellte mit Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen als Dauerparkplatz zu verhindern. Die Höchstparkdauer von 4 Stunden ist im Sinne einer Innenstadtbelebung und der gegebenen Einkaufsmöglichkeiten ausreichend, gleichwohl kann mit dieser Zeitspanne ein Missbrauch durch Dauerparker umgangen werden. Per Hinweis auf den Parkautomaten könnte die Höchstparkdauer ausgewiesen und mittels Parkscheibe durch die Parkenden angezeigt und durch das Ordnungsamt kontrolliert werden. Weitreichendere Maßnahmen, wie Beschilderungen o.ä. wären somit nicht erforderlich.